

Synoptische Darstellung zur Satzung für die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach in der Fassung vom 20.11.2015 gegenüber der zur zum Beschluss vorgelegten Fassung

Fassung vom 22.11.2015	Neufassung	Erläuterungen																		
<p>§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichem Einkommen nach § 7</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. bis 1060 Euro</td> <td style="text-align: right;">00,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. über 1060 Euro bis 1500 Euro</td> <td style="text-align: right;">14,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. über 1500 Euro bis 2500 Euro</td> <td style="text-align: right;">28,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. über 2500 Euro</td> <td style="text-align: right;">34,00 Euro.</td> </tr> </table> <p>(2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Gebühr 3,50 Euro pro Tag.</p>	1. bis 1060 Euro	00,00 Euro	2. über 1060 Euro bis 1500 Euro	14,00 Euro	3. über 1500 Euro bis 2500 Euro	28,00 Euro	4. über 2500 Euro	34,00 Euro.	<p>§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichem Einkommen nach § 7</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. bis 1060 Euro</td> <td style="text-align: right;">00,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. über 1060 Euro bis 1500 Euro</td> <td style="text-align: right;"><b>16,00 Euro</b></td> </tr> <tr> <td>3. über 1500 Euro bis 2500 Euro</td> <td style="text-align: right;"><b>32,00 Euro</b></td> </tr> <tr> <td><b>4. über 2500 Euro bis 3500 Euro</b></td> <td style="text-align: right;"><b>42,00 Euro</b></td> </tr> <tr> <td><b>5. über 3500 Euro</b></td> <td style="text-align: right;"><b>52,00 Euro.</b></td> </tr> </table> <p>(2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Gebühr <b>4,00 Euro</b> pro Tag.</p>	1. bis 1060 Euro	00,00 Euro	2. über 1060 Euro bis 1500 Euro	<b>16,00 Euro</b>	3. über 1500 Euro bis 2500 Euro	<b>32,00 Euro</b>	<b>4. über 2500 Euro bis 3500 Euro</b>	<b>42,00 Euro</b>	<b>5. über 3500 Euro</b>	<b>52,00 Euro.</b>	<p>Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2013 mit der damaligen Neufassung der Gebührensatzung. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll den zwischenzeitlich gestiegenen Betriebskosten sowie dem Einnahmegrundsätzen Rechnung getragen werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen durch die Einführung von zwei neuen Einkommensgruppen der Einkommensentwicklung der letzten 10 Jahre Rechnung getragen und ferner, durch die stärkere Differenzierung zwischen den Einkommensgruppen, die unteren Einkommensgruppen geringer zusätzlich belastet werden.</p>
1. bis 1060 Euro	00,00 Euro																			
2. über 1060 Euro bis 1500 Euro	14,00 Euro																			
3. über 1500 Euro bis 2500 Euro	28,00 Euro																			
4. über 2500 Euro	34,00 Euro.																			
1. bis 1060 Euro	00,00 Euro																			
2. über 1060 Euro bis 1500 Euro	<b>16,00 Euro</b>																			
3. über 1500 Euro bis 2500 Euro	<b>32,00 Euro</b>																			
<b>4. über 2500 Euro bis 3500 Euro</b>	<b>42,00 Euro</b>																			
<b>5. über 3500 Euro</b>	<b>52,00 Euro.</b>																			
Keine Regelung	<p><b>§ 13 Sprachform</b>  <b>Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.“</b></p>	Redaktionelle Anpassung.																		
§ 13 Inkrafttreten	Der bisherige § 13 – Inkrafttreten – wird zu § 14.	Redaktionelle Anpassung in Folge der Neueinfügung des § 13 zur Sprachform.																		